

de Personen zu denken. Daß die Möglichkeit sexueller Belästigung auch im Betrieb der Antragsgegnerin nicht von der Hand zu weisen ist, wird im übrigen dadurch belegt, daß sich in der Vergangenheit bereits einmal eine Belegschaftsangehörige über obszöne Bemerkungen eines Hausdetektivs beschwert hat. Insofern geschehen auch sexuelle Belästigungen, die nicht bekannt werden (Problem der Dunkelziffer).

Schließlich ist auch ein aktueller Schulungsbedarf gegeben. Dies folgt zum einen daraus, daß sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz – wie allgemeine Statistiken belegen – keine Seltenheit darstellen und daher auch im Betrieb der Antragsgegnerin jederzeit auftreten können. Da aber eine Schulung nach Auftreten einer sexuellen Belästigung dem betroffenen Opfer nichts mehr nutzen würde, ist in Anbetracht der Schwere der drohenden Schäden eine schnellstmögliche Schulung geboten.

Zum anderen folgt der aktuelle Schulungsbedarf daraus, daß die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz erst seit relativ kurzer Zeit in der öffentlichen Diskussion ist und demzufolge noch erhebliche Wissensdefizite existieren.

Die Dauer des Seminars steht angesichts der bestehenden Wissensdefizite und der Bedeutsamkeit der Thematik in einem angemessenen Verhältnis zum notwendig zu vermittelnden Lerninhalt. Der Themenplan des Seminars bietet keinen Anhaltspunkt für eine Kürzung in zeitlicher Hinsicht.

Nach der Anreise am Sonntagabend wurden am Montag und Dienstag der Begriff der sexuellen Belästigung definiert sowie die Ursachen von gesellschaftlicher Diskriminierung wegen des Geschlechts erarbeitet. Da es sich hierbei um die Vermittlung von wesentlichen Grundkenntnissen handelt, auf denen die weiteren Lerninhalte aufbauen und die deren Verständnis erst ermöglichen, ist der hierfür angesetzte Zeitraum von zwei Tagen als angemessen einzustufen (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, Kommentar zum BetrVG, 17. Aufl. 1992, § 37 Rnr. 82 ff., insbesondere 83). An den folgenden drei Tagen wurden diejenigen Normen des BetrVG besprochen, aufgrund derer Möglichkeiten zur Reaktion auf sexuelle Belästigungen bestehen. Hierbei handelt es sich um die zentrale Thematik des Seminars. Für deren Vermittlung ist angesichts der Fülle der zu behandelnden Normen durchaus ein Zeitraum von drei Tagen als notwendig anzusehen.

Was die Anzahl der teilnehmenden Betriebsratsmitglieder anbetrifft, so ist die Entsendung von zwei Teilnehmern als ausreichend, aber auch als erforderlich anzusehen.

Mitgeteilt von RAin Dr. Barbara Degen, Bonn

*Marianne Grabrucker*

## Neue Wege in der Rechtssprache\*

Oft versucht man das Thema „Männliche Rechtssprache“ als Modethema einiger radikaler Feministinnen abzutun. Auch der Juristinnenbund, dieses Vorwurfes nicht verdächtig, hatte es in seiner Arbeitstagung 1987 in Hannover aufgegriffen. Seither ist das Interesse daran und die politische Diskussion nicht erlahmt, wenn sie auch in unterschiedlicher Intensität geführt wird. Gibt es in den alten Bundesländern mittlerweile Rechtsgrundlagen für eine „geschlechtergerechte Rechtssprache“ und wird nach alternativen Möglichkeiten von juristisch und sprachlich der Verständlichkeit und der Sprachökonomie gerecht werdenden Formulierungen gesucht, so kämpfen die Frauen in den neuen Bundesländern noch um den politischen Willen zu Veränderungen und müssen erst das Problemverständnis wecken.

Um Bundesgesetze entsprechend zu gestalten, wozu bezahltes Fachpersonal notwendig ist, ist im Bundeshaushalt für das Jahr 1993 die Summe von 25.000,- DM zur Verfügung gestellt worden. Dies dürfte wohl mehr als symbolische Geste denn als wirklicher Wille zur Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 15. Januar 1993 zu deuten sein.

Das Bemühen, die politische Forderung zu verwirklichen und im öffentlichen Sprachgebrauch das Femininum als Benennung von Frauen neben dem Maskulinum zur Normalität werden zu lassen, hat dazu geführt, daß in den letzten Jahren zahlreiche Schriften dazu herausgegeben wurden. Engagierte Frauen in Behörden und Ämtern, linguistisch in keiner Weise ausgebildet und ohne Fachpersonal zur Seite, hatten erkannt, daß sie auf keinen grünen Zweig kamen, wenn sie sich immer nur auf den Einzelfall bezogen und zum Teil sehr hilflos nach neuen Sprachwendungen suchen mußten. Aus dieser Mangelsituation entstanden nun zahlreiche sogenannte Leitfäden, Richtlinien oder Empfehlungen, zumeist als mehr oder weniger umfangreiche Broschüren von Frauenbeauftragten herausgegeben. Die Leitfäden sind durchwegs auf praktische Anleitung bei den in der Behördensprache am häufigsten vorkommenden Formulierungen abgestellt. Ihr Umfang schwankt zwischen wenigen Falblättern bis zu dem bislang wohl umfangreichsten (220 Seiten) und erschöpfendsten „Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung“ des Magistrats der Stadt Frankfurt, das im September 1993 auch als Taschenbuch

\* aus: Deutscher Juristinnenbund, Aktuelle Informationen für Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, Heft 4/1993; Nachabdruck mit freundlicher Genehmigung.

im Fischer-Verlag erschien. Neben den von den kommunalen Frauenbeauftragten bei Gemeinden, Landkreisen und Städten herausgegebenen Leitfäden waren in den Ländern, in denen es Frauenministerien gibt und im Saarland Sprachwissenschaftlerinnen damit beauftragt worden, entsprechende Broschüren zu erstellen (vgl. die unten aufgeführte Liste).

Darüber hinaus gibt es Schriften, die ohne institutionellen Auftrag von Frauenteamen zusammengestellt wurden. Davon beschäftigt sich insbesondere die von Marlis Hellinger, Marion Kremer und Beate Schräpel mit dem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache. Die übrigen Broschüren befassen sich mit sexistischer Sprache im wertenden Sinne.

Im allgemeinen sind die Empfehlungen, Richtlinien, Leitfäden und Handbücher nach einem in die Problematik einführenden Kapitel – z.B. „Was ist geschlechtergerechte Sprache“ – gegliedert in „Allgemeine Grundsätze“, d.h. die Prinzipien des Sichtbar- und Hörbarmachens von Frauen durch Sprache, in „Anredeformen“, in „Personen- und Berufsbezeichnungen“ und in einen umfangreichen Praxisteil mit Beispielen für neue Formulierungen, insbesondere in fortlaufenden Texten. Hierbei ist größter Wert auf die übersichtliche Gegenüberstellung von bisher üblicher Formulierung und den Alternativen gelegt. Dieser Teil der Handbücher lädt zum ständigen Gebrauch auf dem Schreibtisch ein und erleichtert schnelles Texten. Dabei ist schon aufgrund des Umfangs das Handbuch von Sigrid Müller und Claudia Fuchs der Stadt Frankfurt dasjenige, das die kreativsten und detailliertesten Sprachmöglichkeiten aufzeigt.

Positiv ist bei fast all diesen Broschüren zu bewerten, daß sie die Form der kreativen Textgestaltung, also des geläufigen Satzbaus, herausstellen und die unlesbaren und unverständlichen Texte mit Schrägstrich-Lösungen vermeiden.

Diejenigen Kolleginnen, die sich um einen neuen Sprachstil in unserer Rechtssprache bemühen, in dem Frauen nicht nur „mitgemeint“ sind, finden in diesen Handbüchern wertvolle Hilfen.

## 1. Bund

Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache. Bericht der (Bundes-)Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17.1.1990. Bundestagsdrucksache 12/1041.

## 2. Länder

### *Niedersachsen*

Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache. Pressemitteilung des Niedersächsischen Frauenministeriums. Hannover 1991.

### *Nordrhein-Westfalen*

Frauen in der Rechts- und Amtssprache. Ein Leitfaden für geschlechtergerechte Formulierungen. Hrsg. Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann. Düsseldorf 1990.

### *Saarland*

Zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amtssprache. Drechsler, Sabine/Schaub, Hildegard; Hrsg. Staatskanzlei. Saarbrücken 1990.

*Schleswig-Holstein*

Mehr Frauen in die Sprache. Braun, Friederike; Hrsg. Die Frauenministerin des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1991.

**3. Gemeinden/Landkreise***Düsseldorf*

Leitfaden für ein geschlechtergerechtes Sprechen. Spieß, Gesine; Hrsg. Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Oberstadtdirektor. Frauenbüro. Düsseldorf 1991.

*Filderstadt*

Die Künstlerin und ihr Muser. Ein Leitfaden der Stadt Filderstadt. Hrsg. Frauenreferat. Filderstadt 1990.

*Frankfurt*

Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten. Müller, Sigrid/Fuchs, Claudia. Stadt Frankfurt/Main; Hrsg. Frauenreferat. Frankfurt/Main 1993.

*Hannover*

Empfehlungen für eine zeitgemäße, Frauen und Männer angemessen berücksichtigende Verwaltungssprache der Landeshauptstadt Hannover. Müller, Ursula. Referat für Gleichstellungsfragen. Hannover 1989. In: Na Na Na, 1/1989.

*Köln*

Für eine Verwaltungssprache, die Frauen nicht mehr zu „Männern“ macht. Stadt Köln, Frauenamt, o.J.

**4. Initiativen von Frauen**

Empfehlungen für eine zeitgemäße, Frauen und Männer angemessen berücksichtigende Verwaltungssprache, Loccumer Protokolle 1989. Heft 56, S. 193-206.

Übung macht die Meisterin. Richtlinien für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch. Häberlin, Susanne/Schmid, Rachel/Wyss, Eva Lia. Zürich 1991, München 1992.

Empfehlungen zur Vermeidung von sexistischem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache. Hellinger, Marlis/Kremer, Marion/Schräpel, Beate. Hannover 1989.

Die Sprache ist kein Mann, Madame. Anregungen für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch. Hrsg. Schweizerische Journalistinnen-Union, Zürich, o.J.

*Literaturhinweis der Redaktion:*

Grabrucker, Marianne: Vater Staat hat keine Muttersprache, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/Main 1993.

*Buchbesprechung*

Limbach, Jutta/ Eckertz-Höfer, Marion (Hg.):

**Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland.** Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform – Dokumentation

Nomos-Verlag, Baden-Baden 1993.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag (GVK) hat nach eigener Aussage im Laufe ihrer Arbeit beinahe die Hälfte aller Grundgesetzartikel darauf überprüft, „ob die zukünftige Entwicklung mit den gegenwärtigen Rechtsinstrumenten gemeistert werden kann“.<sup>1</sup> In erster Linie ging es der Kommission um die Herausforderungen der deutschen Einheit. Aus der Sicht von Frauen ging es nicht nur um die Zukunft, sondern auch um eine Bestandsaufnahme. Die offizielle Debatte haben nun Eckertz-Höfer und Limbach in einem 1993 erschienenen Band der „lila Reihe“ bei NOMOS dokumentiert. Auch nach Inkrafttreten des reformierten Grundgesetzes lohnt die Lektüre.

Nach 1989 bot sich für Verfassungsrechtler und Verfassungsrechtlerinnen die Chance, über die eigene Zunft, die Politik und die Gerichte hinaus auch einfache Bürgerinnen und Bürger zum Publikum zu haben; vor allen Dingen aber für juristische Laien ergab sich die Möglichkeit, politische Forderungen verfassungsrechtlich zu konkretisieren. Die formal meist als einmalig gedachte Situation der Verfassungsgebung schien unversehens eingetreten zu sein. Sie wollte von den vielen Bürgerrechtsforen, nicht zuletzt den vielen Frauengruppen und den einzelnen Frauen und Männern, die sich in die Verfassungsdebatte „von unten“ einmischten, genutzt werden. Ohne unbedingt von einem Legitimitätsdefizit des Grundgesetzes ausgehen zu müssen, wollten sie es im radikal veränderten politischen Koordinatensystem der Wendezeit doch „besser machen“ als die vielen Väter und wenigen Mütter des bundesrepublikanischen Grundgesetzes. „Besser“ bedeutete auch: demokratischer, wofür die lebhafteste Debatte an sich, aber auch deren Gegenstände von plebiszitären Partizipationsformen bis zur Parlamentsreform sprechen. Auch die Selbert'sche Postkartenaktion von 1949 wurde wiederaufgelegt – die GVK erhielt über 200.000 Eingaben zu Frauenrechten. Als demokratisches Engagement ist das ebenso wie die von Ute

1 Bericht, BTDS. 12/6000 v. 5.11.1993.